

Vereinbarung zwischen

Arbeitgeber

und

Arbeitnehmer

Wegen der besonderen und schwierigen Wirtschaftssituation aufgrund der CORONA Pandemie und der dadurch entstandenen Umsatzeinbußen und Einschränkungen möchte der Arbeitgeber zur Vermeidung von Kündigungen, Kurzarbeit gem. § 95 SGB III ff einführen.

Der Arbeitnehmer wurde über die Folgen der Einführung der Kurzarbeit aufgeklärt und erklärt sich mit der Einführung der Kurzarbeit ab dem _____ in Bezug auf sein Arbeitsverhältnis einverstanden.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich zur Zahlung eines Zuschusses in Höhe der Differenz zwischen dem ursprünglichen Durchschnittsentgelt gemäß den individuellen arbeitsvertraglichen Regelungen und dem tatsächlich entstandenen Entgelt unter Beachtung des Kurzarbeitergeldes. Die Höhe des Zuschusses (Aufstockung) zuzüglich des zu zahlenden Kurzarbeitergeldes soll 80 % der Differenz zwischen dem ursprünglichen Durchschnittsentgelt und dem tatsächlich entstandenen Entgelt nicht übersteigen.

Der Zuschuss ist freiwillig. Über die Zahlung und die Höhe entscheidet der Arbeitgeber jeden Monat neu. Der Arbeitnehmer hat keinen einklagbaren Anspruch auf den Zuschuss.

_____, den _____

Arbeitgeber

Arbeitnehmer

Haftungsausschluss

Dieses Formular wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ist als Formulierungshilfe zu verstehen und soll nur eine Anregung bieten, wie die typische Interessenlage zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden kann. Dies entbindet den Verwender jedoch nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung. Das Muster ist nur ein Vorschlag für eine mögliche Regelung. Viele Festlegungen sind frei vereinbar. Der Verwender kann auch andere Formulierungen wählen. Vor einer Übernahme des unveränderten Inhaltes muss daher im eigenen Interesse genau überlegt werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist. Auf diesen Vorgang haben natürlich keinen Einfluss und können ohne konkrete Befragung keine Haftung übernehmen. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen.